

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 2/10 S

L 30 R 1247/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 R 722/09 ER (SG Cottbus)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 18. Januar 2010 - L 30 R 1247/09 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 18.1.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 1.12.2009, mit dem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 20.1.2010 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Gegen die Entscheidung des LSG ist im Übrigen weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss (§§ 153 Abs 4, 158 Satz 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Der Kläger wendet sich jedoch vorliegend mit der sinngemäß eingelegten Beschwerde nicht gegen eine Berufungsentscheidung, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

